



WUA - 366/2012

Wien, 16.05.2012

UVP-Verfahren Temelin 3&4

MA 22
z.H. Herr Dr. Staudigl
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Umweltanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien erlaubt sich zu den vorliegen Unterlagen

„Umweltverträglichkeitsgutachten für das Vorhaben der Errichtung eines zusätzlichen neuen Kernkraftwerks („Block 3 und 4“) mit einer Leistung von bis zu 3400 MW am Gelände des bereits bestehenden Kernkraftwerkes Temelin“

folgende Stellungnahme zu übermitteln und ersucht um deren Weiterleitung.

Stellungnahme

Die Wiener Umweltanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien hält zum Vorhaben der Errichtung eines zusätzlichen neuen Kernkraftwerks („Block 3 und 4“) mit einer Leistung von 2000 bis zu 3400 MW am Gelände des bereits bestehenden Kernkraftwerkes Temelin generell fest, dass die Kernenergie aus ihrer Sicht grundsätzlich keine umweltverträgliche Energiequelle darstellt. Diese Ansicht stützt sich unter anderem auf die ungünstige CO₂-Bilanz der Kernenergie, bei Berücksichtigung der gesamten Brennstoffkette¹, die weiterhin ungenügenden Lösungsansätze für die Abfallentsorgung und nicht zuletzt auf die nachweislich katastrophalen und langfristigen Auswirkungen schwerer Unfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Auf Grund der gegenwärtigen Debatte, um die auch von der Tschechischen Republik geforderten Möglichkeit einer garantierten Einspeisevergütung (oder anderen

¹ Energiebilanz der Nuklearindustrie, A. Wallner, M. Baumann, et al., 2011

Wiener Umweltanwaltschaft

Muthgasse 62, Riegel F, 1. Stock, 1190 Wien

Telefon: +43 1 37979, Fax: +43 1 37979 99 88989, Fax-Ausland: +43 1 37979 7979

post@wua.wien.gv.at, www.wua-wien.at

Verkehrsverbindungen: Linie U4, S 40, S 45, 10A, 11A, 34A, 38A, 39A, 238, 239, 241, 341, 439 –
Station Heiligenstadt; Linie D - Station 12.-Februar-Platz

Maßnahmen die einen Mindestpreis für Strom aus Kernenergie garantieren sollen) muss angemerkt werden, dass neben den massiven möglichen, aber auch den unvermeidlichen mit der Kernenergienutzung verbundenen Umweltauswirkungen klar ersichtlich ist, dass die Kernenergie auch fast sechzig Jahre nach ihrer Markteinführung, trotz massiver staatlicher Unterstützungen finanzieller und legislativer Art, die ökonomische Marktreife nicht erlangt hat. Die Motive für die Verwirklichung des aus Sicht des Umweltschutzes problematischen Projektes erscheinen unter Berücksichtigung der angesprochenen ökonomischen Gesichtspunkte höchst unklar.

Die Wiener Umweltschutzbehörde sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der gültigen Fassung nicht als gegeben, da es unklar ist, wie die österreichische Öffentlichkeit die Möglichkeit hat die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem UVP-Standpunkt und die Einhaltung der in der UVP-Studie dargelegten Rahmenbedingungen für das Projekt zu verfolgen und gegebenenfalls durch Gerichte überprüfen zu lassen.

Die, von der zuständigen tschechischen Behörde nach dem Scoping-Teil des UVP-Verfahrens, geforderten Ergänzungen wurden de facto ignoriert und finden eine ungenügende bis nicht vorhandene Berücksichtigung in den vorliegenden Dokumenten.

Zum vorliegenden Gutachten zu den Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz Nr. 100/2001 GBl. in der gültigen Fassung, „Neue Kernkraftanlage am Standort Temelín einschließlich Ableitung der Generatorleistung in das Umspannwerk mit Schaltanlage Kocín“ in deutscher Sprache möchte die Wiener Umweltschutzbehörde folgendes im einzelnen anmerken. (Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich in der Folge auf das angeführte Dokument):

- ETE 3&4 speist die erzeugte elektrische Energie, wie bereits ETE 1&2 über den Knoten Kocín ins Stromnetz ein. Alle dazu bereits bestehenden und noch zu errichtenden Übertragungsleitungen befinden sich, auf Grund der räumlichen Gegebenheiten, zwischen dem KKW Standort Temelín und dem Knoten Kocín in unmittelbarer räumlicher Nähe. Die daraus resultierende erhöhte Gefahr eines gleichzeitigen Versagens findet ungenügende Berücksichtigung, alternative Einspeisemöglichkeiten und damit Versorgungsmöglichkeiten wären für ETE 3&4 Aufmerksamkeit zu schenken. (S. 13 und 31)
- Die Tabelle zur behandelten Fernwärmeübertragung nach České Budějovice scheint im vorliegenden Dokument unvollständig wiedergegeben zu sein. (S. 16)
- Zur graphischen Darstellung des Funktionsschema der Containment-Gruppe des Typs B(U)F und S für SVJP ETE wäre eine Erläuterung über die Methode zur Sicherstellung der angegebenen Druckverhältnisse zweckdienlich. (S.22)

- Es wird von einem Anstieg des Stromverbrauchs zwischen etwa 0,6 und 1,5 Prozent pro Jahr ausgegangen. Nach den vorliegenden Angaben exportiert die Tschechische Republik zur Zeit etwa 12 TWh Strom pro Jahr, bei einem Eigenverbrauch von etwa 69 TWh (Stand 2009). Wie aus diesen Rahmenbedingungen auf eine Ende der Exportüberschüsse im Jahr 2015 geschlossen werden kann ist zahlenmäßig nicht nachvollziehbar, da Angaben über die abzuschaltenden Kohlekraftwerkskapazitäten im vorliegenden Dokument fehlen (es wird von Seiten der Wiener Umwelthanwaltschaft aber grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese in anderen Dokumenten vorliegen und nachvollziehbar sind, eine Anführung im gegenständlichen Dokument würde aber die Lesbarkeit erhöhen). Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Aussage, dass die Kohlekraftwerkskapazitäten bei zu geringen Inlandskohlevorkommen geschlossen werden müssen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob in Analogie auch die Schließung der KKW bei zu geringen Inlandsuranreserven geplant ist. Falls nicht stellt sich die Frage nach der Begründung für die unterschiedlichen Vorgehensweise bei Uran und Kohle. (S. 25 und 26)
- Es stellt sich die Frage was die Schlüsse aus vermischten Betrachtung von Gesamtenergieverbrauch und Stromverbrauch in Zusammenhang mit der Importabhängigkeit der Tschechischen Republik und anderer europäischer Staaten sein sollen, schon deshalb da es sich bei dem Projekt um eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie (unter teilweiser Abwärmenutzung) und nicht um einen Plan zur möglichst effizienten Verwendung aller verfügbaren Primärenergieträger handelt. (S. 26)
- Die Leistungsspanne zwischen zwei mal 1 GW und zwei mal 1,7 GW schafft in ihrer Auswirkung zwei wesentlich unterschiedliche Szenarien (anfallender Abfall, Quelltherm, Kühlwasserbedarf, et c.). Diese Spanne erweckt den Eindruck eines ungenügenden, noch nicht UVP-reifen Planungsstandes. (S. 28)
- Die angeführten Reaktortypen stellen keine taxative Aufzählung für das Projekt dar, sind aber Grundlage für die Prüfung der Einhaltung der Akzeptanzkriterien. Da erst nach dem Abschluss der UVP eine Entscheidung für einen möglicherweise nicht angeführten Reaktortypen und eine Reaktorleistung fallen wird, stellt sich die Frage wie die Nachvollziehbarkeit für und die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Überprüfung der Erfüllung der im UVP-Standpunkt festgelegten Kriterien sichergestellt werden kann und soll. (S28. und 38)
- Es fällt auf, dass der geplante Baubeginn im wesentlichen völlig unbestimmt ist. Dieser Umstand, zusammen mit der rechtlich möglichen Verlängerung der Gültigkeit des UVP-Standpunktes ad infinitum, erscheint in Bezug auf die Einhaltung eines aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Baubeginns problematisch. Durch welche Vorkehrungen soll diesem Problem begegnet werden? (S. 40)

- Bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels in Hinblick auf die Leistungsvariante 2 mal 1,7 GW stellt sich die Frage, warum trotz der durch die vorliegende Dokumentation nicht mit Sicherheit zu garantierenden, ausreichend vorhandenen letzten Wärmesenke, auch diese Projektvariante befürwortet wird. (S. 46)
- Laut vorliegender Dokumentation ist der Regenwasserabfluss für die fünf Prozent der stärksten Regenereignisse nicht in vollem Umfang gegeben. Wie ist in diese Prognose die zu vermutende Annahme der höheren Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen in Folge des Klimawandels berücksichtigt und wie ist die Sicherheitsrelevanz der nicht vollständigen Abführung des Regenwassers zu beurteilen ? (S. 56)
- Der Schluss, dass die Messwerte bei einem WWER 1000/320 unter den Messwerten im realen Betrieb liegen, lässt prinzipiell keinen Rückschluss auf das Verhältnis bei den angeführten und teilweise weltweit nirgendwo in Betrieb befindlichen Reaktortypen zu. Auf welcher wissenschaftlich nachvollziehbaren Grundlage wird der dennoch in der vorliegenden Dokumentation gezogene Schluss über die gegenüber der technischen Beschreibung günstigeren Realwerte gezogen ? (S. 59)
- Es ist unklar, ob an dieser Stelle die Nomenklatur von NKKK auf KKW geändert wird oder etwas anderes gemeint ist. (S. 60)
- Auch wenn der gesetzliche Grenzwert für ^3H bei 100Bq/l liegt, bedeutet ein Wert von 22 Bq/l mehr als eine Verzwanzigfachung des Hintergrundes, was eine wesentliche Mehrbelastung darstellt. Welche Kompensationen für diese Verschlechterung der Umweltsituation sind vorgesehen ? (S. 61)
- Es ist anzunehmen, dass die selbe Wirkung auf Männer und Frauen nicht in allen Fällen vorausgesetzt werden kann. Des weiteren kommt den sozioökonomischen Parametern und deren Änderung durch das KKW eine zu erwartende, signifikante Bedeutung zu. Wie wurde diesen beiden Umständen bei der Erhebung und Auswertung der angeführten Daten Rechnung getragen? (S. 77ff)
- Es soll relativierend darauf hingewiesen werden, dass Verfahren zur Abtrennung von ^3H durchaus existieren, ohne dabei näher auf ihre technischen und ökonomischen Aspekte einzugehen. Die im Dokument geführte Argumentation über die Nichtabtrennbarkeit von ^3H könnte also nur unter Bezug auf das Kosten-Nutzenargument geführt werden. (S. 153)
- Die Kriterien die < 1% respektive < 10% der Brennstabhüllen als beschädigt, keine relevante Beschädigung der Geometrie und keine Schmelze voraussetzen scheinen nicht als konservativ bezeichnet werden zu können. Was rechtfertigt diese Annahmen? (S. 184)

- Die Darstellung erschwert durch das unmotiviert Springen zwischen verschiedenen Szenarien die klare Ersichtlichkeit der maximalen Auswirkungen. Es würde zumindest den Eindruck zum Willen einer ernsthaften Aussage über grenzüberschreitende Auswirkungen schwerer auslegungsüberschreitender Unfälle erhöhen, wären diese in einer klaren und leicht lesbaren Art dargestellt.

Im weiteren fordert die Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, um zumindest den aus den schweren, auslegungsüberschreitenden Unfällen der Vergangenheit in KKW deduzierbaren finanziellen Schaden, der aus dem Betrieb von KKW in Tschechien potenziell resultiert, abdecken zu können.

Auf Grund der angeführten schlagend werdenden Mängel des UVP-Verfahrens die Beteiligung der Öffentlichkeit betreffend, der prinzipiell angeführten Vorbehalte gegenüber der Nutzung der Kernenergie und dem gegenständlichen Projekt, sowie der offenen Fragen zum vorliegenden Dokument ist für die Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte der Stadt Wien die positive Beurteilung des gegenständlichen Projekts nicht nachvollziehbar. Daher wird eine abschlägige Beurteilung des Vorhabens gefordert.

Für die Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft

SachbearbeiterIn:
Mag. David Reinberger
☎ DW 88982

Mag. Dr. Andrea Schnattinger
Wiener Umweltschutzrechtlerin